jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 ApoG Verfahren zur Verlegung einer Apotheke

ApoG - Apothekengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Für das Verfahren zur Verlegung innerhalb des Standortes gelten die§§ 48 und 51 mit der Maßgabe, dass
   1. 1.der Antrag innerhalb von 14 Tagen auf der Website der Österreichischen Apothekerkammer kundzumachen ist,
   2. 2.die Einspruchsfrist vier Wochen beträgt, und
   3. 3.sich Einsprüche und Rechtsmittel der Personen gemäß § 48 Abs. 2 darauf beschränken, ob die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen.

   Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.
2. (2)Für Verfahren zur Verlegung an einen anderen oder erweiterten Standort gelten die§§ 46 Abs. 3 und 48 bis 51.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at